

BGer 5A 679/2017 vom 14. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_679_2017

FR: TF 5A 679/2017 du 14 septembre 2017

IT: TF 5A 679/2017 del 14 settembre 2017

Regeste

Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend eine Erwachsenenschutzmassnahme; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Eingabe enthält kein eigentliches Rechtsbegehren, sondern einzig den Text: "Da zuwenig Zeit: Rot markiert mit Text Konnte nicht genaueres schreiben da Brief, zu spät ankam! Div. Gründe!" Beigelegt ist der angefochtene Entscheid, auf welchem gewisse handschriftliche Vermerke angebracht sind. Aus dem Gesamtkontext geht hervor, dass A. _____ mit der angeordneten Massnahme nicht einverstanden ist. In der Sache ist jedoch nicht ersichtlich (geschweige denn dargetan), inwiefern das Obergericht gegen Recht verstossen haben könnte. Im angefochtenen Entscheid wird ausführlich der Schwächezustand (komplett verwehrte Behausung; chronische Depression und Angststörung mit akuter Suizidalität; Medikamentenabhängigkeit bzw. -missbrauch; Mangelernährung; gesundheitliche Probleme; Brandgefahr; Unvermögen zur Besorgung der administrativen und finanziellen Belange, insbesondere der Miete und der Krankenkasse) sowie die fehlende Einsicht bezüglich des Schwächezustandes sowie die konsequente Ablehnung jeglicher Hilfestellung und die Weigerung gegenüber einer befriedigenden Wohnform dargestellt. Ebenso wird die weiterhin anstehende Suche nach geeigneten Wohngelegenheiten sowie die unabdingbare Hilfe in den Bereichen Administration und Finanzen (auch im Zusammenhang mit dem geerbten Vermögen) dargestellt. Die angeordnete Beistandschaft erscheint deshalb in der Kaskade der erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen als notwendig und verhältnismässig, und etwas anderes tut der Beschwerdeführer nicht dar.

E. 3

Nach dem Gesagten enthält die Beschwerde offensichtlich keine hinreichende Begründung, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.